

VI.

Kritische Miscellen

zur

Berichtigung der westfälischen Regesten.

Von

Dr. H. Beckel.

I.

Nro. I. des Codex diplom. Westfal. gehört nicht dem Jahre 809, sondern dem Jahre 877 an.

Die Reihe der Urkunden des westfälischen Urkunden-Buches eröffnet als das angeblich älteste Dokument der Sammlung das Schreiben eines Bischofes Hildigrim an einen Propst, Namens Reginbert. Das Original dieses Schreibens wurde dem verstorbenen Kaplan Wilkens von Dr. Troß mitgetheilt, der es, wie Wilkens angibt ¹⁾, in einem alten Buche der Bibliothek des Paulinischen Gymnasiums zu Münster, oder wie Erhard berichtet ²⁾, in einem ursprünglich der Stiftsbibliothek zu Werden angehörigen Koder entdeckte. Die Schriftzüge wiesen augenscheinlich auf das neunte Jahrhundert hin und ließen sonach in demselben ein schon durch sein Alterthum werthvolles geschichtliches Schriftstück erkennen. Dieses Alterthum bestimmte Wilkens zum sofortigen Abdrucke in dem gleichzeitig im Drucke befindlichen Schriftchen «der Stadt Münster äußere Umgebung im Mittelalter», zu dessen Inhalt es freilich in keiner Beziehung steht. Später ist das Original in den Besitz des könig-

¹⁾ S. Wilkens äußere Umgebung Münsters S. 47.

²⁾ S. Westfäl. Regesten, 267.

lichen Provinzialarchives zu Münster gelangt, dessen Eigenthum es noch gegenwärtig bildet. Da der Wilkenssche Abdruck an vielen Stellen bis zur Unverständlichkeit entstellt war³⁾, so besorgte Erhard einen zweiten und korrekten Abdruck in dem westfälischen Codex diplomaticus.

Schon Wilkens nahm an, der Briefsteller sei der Bruder

³⁾ Als einen Beleg, wie wenig man auf diplomatische Treue bei den Wilkensschen Urkunden-Abschriften bauen und letztere zu geschichtlichen Forschungen verwerthen könne, lassen wir ein genaues Korrigenden-Verzeichniß des Abdruckes hier folgen:

Zeile	1.	lies Hildigrimus	statt Hildegimus
»	3.	» inprimis	» imprimis
»	5.	» securitatem	» felicitatem
»	6.	» Deinde	» deinde
»	7.	ist et zu streichen, und statt pro nos eine Lücke anzudeuten.	
»	9.	» sive	» seu
»	14.	» quatinus	» quatenus
»	16.	» in firmitate	» infirmitas
»	19.	» Deo	» Domino
»	20.	» Nec	» nec
»	21.	» vinali	» viciali
»	22.	» Deo	» Domino
»	25.	» speramus	» studeatis
»	»	» Quod	» quod
»	27.	» vobis	» nobis
»	»	» curamus	» curabitis
»	»	» Propterea	» Proptera
»	»	» aedificio	» aedificationi
»	28.	» quatinus	» quatenus
»	»	» Deo	» Domino
»	30.	» perficiatur	» proficiatur
»	31.	IN Christo Jhesu statt in Christo Jesu	

Auch ließt man in der Aufschrift nicht Reginberto praeposito F. F. sondern Ragenberto ppos.

In einem Dokumente mäßigen Umfanges, welches in dem Erhardschen Abdrucke nur 15 Zeilen umfaßt, befinden sich also 24 mehr oder minder erhebliche Text-Entstellungen.

des h. Liudger, Hildigrim der Aeltere, welcher als Bischof von Halberstadt im Jahre 827 starb, und setzte demzufolge das Schreiben ins Jahr 809, unmittelbar nach dem Tode des h. Liudger. Dieser Annahme pflichtete später auch Erhard bei, nur ließ dieser die Zeit der Abfassung zwischen die Jahre 809 und 814 fallen; auch hielt er Reginbert, über welchen sich Willkens nicht bestimmt aussprach, für einen Dompropst zu Mimigardevorde.

Diese ganze Willkens-Erhard'sche Annahme ist indeß entschieden zu verwerfen. Schon der Umstand, daß das Schreiben in einem ursprünglich Werdenschen Kodex aufgefunden wurde, hätte wenigstens Erhard die Vermuthung nahe legen sollen, daß es sich hier nicht um ein Münstersches, sondern um ein Werdensches Dokument handle, und der Propst Reginbert nicht Dompropst zu Mimigardevorde, sondern Stiftspropst zu Werden war. Diese Vermuthung mußte überdies aus einem andern, noch trefftigern Grunde sich empfehlen. Da nämlich der Tenor des Schreibens den Bischof Hildigrim im Verhältnisse eines amtlichen Vorgesetzten zum Empfänger des Briefes erscheinen läßt, so wird durch die Annahme, daß Reginbert Dompropst zu Mimigardevorde war, nothwendig auch die Folgerung bedingt, daß Hildigrim dem bischöflichen Sprengel Mimigardevorde als Bischof oder als bischöflicher Administrator zeitweilig vorgestanden habe. Erhard nahm denn auch wirklich keinen Anstand, diese Behauptung aufzustellen ⁴⁾. Er läßt Hildigrim, welcher zur Zeit des Ablebens des h. Liudger nach Ausweis von Altfriðs vita S. Liudgeri Bischof von Chalons war ⁵⁾, nach dem Hintritte seines

⁴⁾ S. W. Reg. 266.

⁵⁾ II. 8. «venerabilis ecclesiae Cadalonensis episcopus.» — Zwar meint Leibniz (S. ann. imp. occid. t. I. p. 264 sq.), es sei wahrscheinlicher, daß Hildigrim der Aeltere nicht der Bischof sondern ein Chorbischof von Chalons gewesen sei; aber unsers Erachtens lassen die vorstehenden Worte Altfriðs diese Vermuthung nicht zu

Bruders bis zum Jahre 814 dem Mimigardevorder Sprengel vorstehen und dann zum Bisthume Halberstadt versetzt werden. Diese Behauptung steht aber nicht bloß mit der damals geltenden kirchlichen Gesetzgebung und Praxis, sondern auch mit der ältern, ausreichend und urkundlich gesicherten Geschichte unsers Bisthumes in dem entschiedensten Widerspruche: sie wird nach beiden Beziehungen hin geradezu eine Unmöglichkeit.

Was zunächst die kirchliche Gesetzgebung und Praxis anbelangt, so werden Versetzungen von Bischöfen bekanntlich durch die ältern Kanones strenge untersagt. Diese Kanones standen auch noch in der Zeit Karls des Großen und späterhin in Kraft, wie ihre Wiederholung in den Kapitularien und Synodal-Beschlüssen ⁶⁾ und die Praxis der damaligen Zeit außer Zweifel stellen. Kommen in damaliger Zeit Versetzungen vor, so sind es stets Ausnahmefälle, durch außerordentliche Verhältnisse herbeigeführt und erklärt ⁷⁾. Eine zweimalige Versetzung eines

Auch ist der Bischofs-Katalog von Chalons, wie aus Leibnizens Angaben sich ergibt, augenscheinlich zu unvollständig und zu wenig kritisch gesichert uns überliefert, als daß hieraus irgend eine Schwierigkeit, Hildegim in denselben aufzunehmen, sich erheben könnte. Vielmehr wird wohl ohne Zweifel Alberikus, wenn er in seiner Chronik ad a. 822 bemerkt, „apud Catalaunum post Willeboldum praefuit Wildegrinus“ mit dem zuletzt erwähnten Bischofe gerade unsern Hildegim gemeint haben.

⁶⁾ Z. B. in dem Cap. Aquisgran. vom Jahre 789 bei Hartzheim. Conc. germ. t. I. p. 269: „episcopum de dioecesi ad alteram dioecesim non debere transire — manere autem eum debere in ecclesia Dei, quam ab initio sortitus est, et non ab ea alio demigrare, secundum regulam super hoc olim a Patribus constitutam.

⁷⁾ Wir gestehen, daß uns eben deshalb Leibnizens Vermuthung, Hildegim habe als Bischof von Chalons die Halberstädter Diocese eingerichtet und verwaltet, nicht ganz ohne Grund erscheint. S. Leibniz a. a. O. Wir lassen die betreffende Stelle wegen ihrer Wichtigkeit und da sie nicht jedem der Leser zugänglich sein dürfte, hier folgen. *Novum quidem non fuit, ut episcopi et abbates in barbaras regiones curam transferrent et quasi coloniam ex sua eccle-*

Bischofes war aber damals unerhört; wenigstens ist unsers Wissens nicht ein einziges Beispiel vorhanden. Auch Erhard entging freilich aus diesem Grunde das Bedenkliche seiner Annahme nicht; er nennt eine so häufige Versetzung eine auffallende Thatsache und ist darum auch bemüht, seine Behauptung, Hildigrim sei auf dem Bischofsstuhle zu Mimigardevorde der unmittelbare Nachfolger des h. Liudger gewesen, noch anderweitig zu begründen.

Einmal beruft er sich nämlich darauf, daß Altfrið bei der Aufzählung seiner Gewährsmänner in der Vorrede zu seiner *vita s. Liudgeri Hildigrim* ebenso wie den nächstfolgenden Bischof Gerfrid ohne Angabe einer Diöcese *episcopus* nenne, wodurch er gleichmäßig beide als Vorgänger auf seinem eigenen Bischofsstuhle zu bezeichnen scheine, und dann glaubt er, es sei von Gewicht, daß Hildigrim in den Traditionen des Stiftes Werden ausdrücklich als Vorsteher dieses Stiftes genannt werde. Ein solches Verhältniß, meint er nämlich, könne bei der damaligen engen Verbindung Werdens mit dem Mimigardevorder Bisthume füglich Weise nicht ohne Beziehung zu diesem Bisthume gedacht werden, so daß auch hieraus mit Grund zu folgern sei, daß er zu Mimigardevorde, wenn auch nur vorübergehend, das Amt eines Bischofes bekleidet habe.

Diese Argumentation vermag indeß das vorhin gedachte Bedenken keinesfalls zu beseitigen; sie entbehrt im Gegentheile

sia ducerent. Ita Wirciburgenses aliquamdiu Paderbornensem parochiam rexere: Adalardus et Wala ex vetere novam Corbeiam fundarunt: Ebbo Remensis praesul in septentrionem profectus Christum apud barbaros docuit: Otto Babebergensis Pomeranorum apostolum egit. Qui aliunde habebant, unde vitae praesidia sumerent, facilius ecclesiis praefici poterant, quae in locis parum tutis incerta adhuc sorte fluctuabant. Sed tamen a novis sedibus veterum compotes non denominabantur, ut alterutrum negandum putes, Catalaunensem vel Halberstadensem episcopum fuisse Hildigrimum.

jeglicher Beweisraft. Hinsichtlich der betreffenden Stelle in der *vita s. Liudgeri* ⁸⁾ ergibt sich dies schon bei einer oberflächlichen Ansicht. Altfrid mußte von der Namhaftmachung der Diözese Abstand nehmen, wenn er sich nicht eines fast unverzeihlichen Pleonasmus schuldig machen wollte. Er schrieb laut der Vorrede die *vita* auf wiederholtes und dringendes Bitten der Mönche zu Werden zu deren Frommen und Nutzen, wenige Jahre nach dem Tode Hildigrims und Gerfrids, welche beide das Vorsteher-Amt zu Werden bekleidet hatten und also den Mönchen wohl bekannt waren. Er nennt überdies an der be- regten Stelle Hildigrim einen Bruder und Gerfrid einen Neffen des h. Liudger und Beide Schüler und von Kindesbeinen an Augenzeugen der Wirksamkeit des Heiligen. Wozu war es also nöthig, neben der Lebenszeit, dem Verwandtschafts-Verhältnisse, der bischöflichen Würde und den sonstigen Angaben noch die Diözese namhaft zu machen? Zu einer Verwechselung mit andern gleichnamigen Personen lag auch nicht die entfernteste Möglichkeit vor. Wie aber vollends der Schluß, daß beide demselben bischöflichen Sprengel vorgestanden hätten, hier zu ermöglichen sei, ist jedenfalls nicht abzusehen.

Fast noch weniger stichhaltig ist der zweite Grund Erhard's. Allerdings bestand bis zum Tode Altfrids eine enge Verbindung

⁸⁾ Dieselbe lautet, so weit sie hier zur Sprache kommt, also: *Postulastis crebris precibus, ut de vita sancti patris Liutgeri aliquid scribere studerem, quatenus tam veneranda illius exempla multis ad aedificationem proficerent. Ad quod studiosum opus peragendum quamvis imparem me esse et scientia et doctrina debilem scirem, tamen caritate cogente ad illud scribendum animum ap- puli — Exempla etiam et actus sancti Liutgeri ideo plene comprehendere nequeo, quia non ex visu sed auditu didici, illis attestantibus, qui ab infantia illum noverant atque ab eo eruditi fuerant, Hildigrimo scilicet episcopo fratre eius et Gerfrido episcopo nepote eius, sed et sanctimoniali femina Herburga germana eius nec non et venerabilibus eius presbiteris Aluberto, Atingo et Thiatbaldo.*

zwischen dem Bisthume Mimigardevorde und dem Stifte Werden, indem sowohl Gerfrid als Altfrid ebenso wie der h. Liudger Vorstände des Stiftes waren. Aber sie waren nicht Stifts-Vorstände, weil sie Bischöfe von Mimigardevorde, sondern weil sie die nächstberechtigten Anverwandten des h. Liudger waren. Der h. Liudger hatte nämlich das Stift zu Werden aus eigenen Mitteln gegründet: es galt daher auch nach damaliger herkömmlicher Auffassung als sein volles Eigen, worüber er frei, auch über seinen Tod hinaus, verfügen konnte. In der Regel wurde aber damals die Vorstandschaft solcher Stifter an die nächsten geistlichen Anverwandten der Gründer übertragen, und so blieb dieselbe oft auf lange Zeit in dem Erbbesitze einer und derselben Familie⁹⁾. Darum bekleideten das Vorstandsamt zu Werden in gleicher Weise, wie die Bischöfe Gerfrid und Altfrid von Mimigardevorde, auch die Bischöfe von Halberstadt Hildigrim der Ältere, Thiatgrim und Hildigrim der Jüngere, weil ersterer der Bruder, die beiden letztern aber eben'so, wie die Mimigardevorder Bischöfe Neffen des h. Liudger waren. Die Verbindung Mimigardevorde's mit Werden mußte also auch aufhören, als nach dem Tode Altfrids ein der Familie des h. Liudger fremder Bischof folgte. Es fehlt sonach auch diesem Beweismomente alles Gewicht; und so bleibt der Widerstreit der Erhardschen Annahme gegen die kirchliche Gesetzgebung und Praxis der damaligen Zeit vollauf fortbestehen.

Aber diese Annahme ist auch mit den ältern Traditionen der Geschichte unsers Bisthumes unvereinbar. Urkundlich¹⁰⁾

⁹⁾ Da wir den nähern Nachweis einer der folgenden Miscellen vorbehalten, beziehen wir uns zur Bekräftigung unserer Ansicht vorläufig nur auf das Chartularium Werthinense und mehrere Beweistellen der Westfälischen Regesten, namentlich 405. 418. 424. 441. 494. 573 und 693. Mehrfach von großem Gewichte ist insbesondere die WildeSHAUSER Schenkungs-Urkunde Graf Walberts (S. Bb. VI. dieser Zeitschr. S. 226).

¹⁰⁾ S. Cod. diplom. Westf. CIII b. u. CLXIV.

steht fest, daß Sigifrid der dreizehnte und Erpho der siebzehnte Bischof von Mimigardevorde war; überdies sind die Namen und die Reihenfolge der Vorgänger dieser beiden Bischöfe in einer ausreichend beglaubigten Weise und ganz im Einklange mit jenen urkundlichen Angaben überliefert worden. Dem Einschließen jedes andern Bischofes, also auch Bischof Hildigrims in den Münstersteden Bischofs-Katalog wird daher von vorneherein jede Möglichkeit abgeschnitten. Dazu wird Gerfrid in *Altfriids vita s. Liudgeri* mit besonderer Betonung und augenscheinlich in dem Sinne eines unmittelbaren Nachfolgers stets der *successor s. Liudgeri* genannt, während bei Hildigrim dem Ältern nirgends auch nur leise die vorgebliche Nachfolgerschaft angedeutet wird¹¹⁾. Erhards Behauptung widerstreitet sonach auch unserer auf urkundliches Zeugniß gestützten und ausreichend gesicherten geschichtlichen Tradition.

Das Ergebnis der bisherigen Erörterung ist nun aber auf die Lösung aller übrigen einschläglichen Fragen von einem entscheidenden Einflusse. War nämlich Hildigrim I. nicht Bischof zu Mimigardevorde, so war auch Reginbert nicht Propst des dortigen Kapitels. Denn das Eine steht und fällt mit dem Andern, da beides sich, wie früher angedeutet wurde, wechselseitig bedingt. So aber bleibt nur die andere, ohnehin schon durch den Fundort des Schreibens wahrscheinlichere Annahme übrig, daß Reginbert Stiftspropst zu Werden gewesen sei. War aber Reginbert Propst des Werdener Stiftes, so ist leicht nachzuweisen, daß nicht Hildigrim der Ältere, sondern der Neffe des h. Liudger, Hildigrim der Jüngere, welcher von 853—886 auf dem Bischofsstuhle zu Halberstadt saß, der Verfasser des Schreibens war. Aus dem Inhalte des Schreibens ist nämlich ersichtlich, daß zur Zeit, als es erlassen wurde, das Stift zu Werden bereits vollkommen organisirt war und eine fast selbst-

¹¹⁾ Vgl. I. 6. 18. II. 7. 8 und III. 1.

ständige Stellung gewonnen hatte. Dem Präpositus ist die Verwaltung des Güterbesitzes und die Ueberwachung der Einnahmen und Ausgaben übertragen; ihm zur Seite stehen mehrere Beamtete (*officiales*). Zwar steht dem Bischofe als dem Rektor die Oberaufsicht zu, aber im einträchtigen Zusammenwirken mit dem Präpositus und der Stiftsgeistlichkeit. Dies läßt ebensowohl einen schon ausgedehnten Güterbesitz, wie eine fast freie und unabhängige Stellung erschließen. Zur Zeit Hilbigrims des Ältern ist aber, wie unzweifelhaft aus dem *chartularium Werthinense* sich ergibt, eine derartige Selbstständigkeit und Bedeutung noch nicht vorhanden¹²⁾, der Rektor noch im ausschließlichen Besitze der Stifts-Verwaltung und des Regimentes im Kloster, überhaupt das Stift noch in den Anfängen der Bildung begriffen. Erst in einer Urkunde vom 13. April 820¹³⁾ geschieht die erste ausdrückliche Erwähnung

¹²⁾ Verhoeff behauptet zwar in seinem Aufsatze über das *Chartular. Werthinense* (im 11. Bande dieser Zeitschrift S. 59), schon unter Hilbigrim I. und Gerfrid habe ein gewisses Verhältniß der Unabhängigkeit bestanden, so daß es sogar ungewiß geworden sei, wer von Beiden rechtmäßig dem Kloster vorgestanden habe; aber der Grund, den er hierfür anführt, gibt eine wirklich auffällige Unkunde in Betreff des urkundlichen Sprachgebrauches kund. Er glaubt nämlich, der Ausdruck «*praeesse videtur*», der in zwei Urkunden des *Chartulars* von der Vorstandschaft Hilbigrims und Gerfrids gebraucht wird, bezeichne Zweifelhaftigkeit, während doch gerade im Gegentheile durch diese tausendfältig in Urkunden des Mittelalters vorfindliche Ausdrucksweise ganz zweifellose Offenkundigkeit gemeint wird.

¹³⁾ S. *Lacombl. I. 38*. Die betreffende Urkunde bildet die 18te des *Werbener Chartulars* und ist jedenfalls die früheste der ganzen Sammlung, worin eines *monasterium* zu Werden ausdrückliche Erwähnung geschieht. Denn die «*in Werthina monasterio*» ausgestellte Schenkungsurkunde des Grafen Hrotst, welche vom 22. Januar und aus dem ersten Jahre Kaiser Ludwigs des Frommen datirt ist (*S. Lacombl. I, 31*), gehört nicht dem Jahre 815, sondern einer viel spätern Zeit an. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus

eines monasterium ¹⁴⁾. Auch der sonstige Inhalt des Schreibens paßt nicht auf die Zeit Hildigrims des Älteren: nur wenn

den Namen der Zeugen. Keiner derselben, mit Ausnahme Helmbratts, der im Jahre 826 seinen Vater verlor (S. Lacombl. I, 42), kommt im Chartular. Werthin. nachweisbar vor dem Jahre 833 vor; seitdem aber erscheinen die meisten fast in allen Urkunden. So Meginhard in Urkunden von 834, 836, 841, 843, 845, 846, 847 und 848; Wolf in Urkunden von 833, 834, 836, 841, 843, 845, 846 und 847; Gunthard in Urkunden von 833, 836, 838, 841 und 848; Helmbratt in Urkunden von 836, 838, 841, 843, 844 und 846. Nur Buldrics wird fernerhin nicht mehr gedacht. Werinmar aber und Graf Hrotstien werden zwar nur einmal noch erwähnt, aber gleichfalls erst in der spätern Zeit, Hrotstien nämlich in einer Urkunde von 834 (Lacombl. I, 46) und Werinmar in einer Urkunde von 836 (Lacombl. I, 49). Hiernach kann also die Ausfertigung der Hrotstien'schen Schenkungs-Urkunde kaum vor dem Jahre 833 erfolgt sein; man kann aber noch weiter gehen und mit Fug vermuthen, daß sie erst im oder nach dem Jahre 836 stattgefunden habe. An der Spitze der Zeugen wird nämlich Meginhard genannt, welcher Urkunden von 841 und 847 (S. Lacombl. I, 55 und 63) zufolge der Vogt des Werdener Stiftes war. Dieser nimmt deshalb in vielen Urkunden des Chartulars die erste Stelle unter den Zeugen ein (S. Lacombl. I, 50. 55. 56. 57. und 63). Zum ersten Male aber erscheint er in dieser Stellung in einer Urkunde vom 28. Octbr. 836 (I, 50), denn in der vorhergehenden eröffnet er zwar auch die Reihe der Unterschriften, aber augenscheinlich nicht als Zeuge, sondern als Donator. Es wird also gewiß hier die Vermuthung zulässig sein, daß auch Hrotstien's Schenkung nicht früher, als im Jahre 836 erfolgt sei. Jedenfalls aber muß hiernach in den Daten der betreffenden Urkunde (scripta XI. Kal. Februarios. anno I. regni domni hludowici imperatoris. indictione V.) ein Fehler verborgen liegen. Man könnte nun zwar zunächst auf den Gedanken gerathen, diesen Fehler in der Angabe des Regierungsjahres zu suchen, und demzufolge der Indiktion folgend die Urkunde dem Jahre 827, womit ind. V. zusammenfällt, oder dem 13. Regierungsjahre Kaiser

¹⁴⁾ Werden konnte deshalb in der Aachener Matrifel der fränkischen Klöster vom Jahre 817 (S. Baluz. Capit. I, 589) noch nicht aufgeführt werden.

Hilbigrim der Jüngere der Briefsteller war, erhält das Schreiben überall eine ungezwungene und geschichtlich durchweg gesicherte Aufklärung; selbst der Zeitpunkt, in welchem es erlassen wurde, ergibt sich dann, wie von selbst, mit einer Evidenz, welche schwerlich sich anfechten läßt. Ueber alles dieses wird eine genauere Analyse des Schreibens, wie wir sie in den folgenden Bemerkungen zu geben versuchen, wohl kaum einen Zweifel gestatten.

Der Bischof eröffnet das Schreiben, nachdem er zuvor den Propst Reginbert und die übrigen Kongregations-Mitglieder im Herrn begrüßt hat, mit seinem sehnlichsten Wunsche, die Sicherheit ihres Wohlergehens stets unter Christi gnädigem Beistande in vollster Kraft zu sehen (*Serenam inprimis caritatem vestram non ignorare optamus, quomodo prosperitatis vestrae securitatem semper Christi in gratia*

Ludwigs zuweisen; aber durch diese Annahme würde auch, abgesehen davon, daß die Ueänderung von anno I in anno XIII zu gewaltsam sein würde, dem Endergebnisse der Untersuchung, wonach die Urkunde nicht vor dem Jahre 836 ausgestellt worden ist, keineswegs Genüge geleistet werden. Es kann vielmehr unserer Ansicht nach hier nur geholfen werden, wenn, wie in der 63. Urkunde bei Lacomblet, auch hier *imperatoris in iunioris* geändert wird. Es ist dann König Ludwig der Deutsche gemeint. Da aber dessen Regierungsjahre im Chartul. Werthin. von dem Todestage Ludwigs des Frommen, also vom 20. Juni 840 an gerechnet werden, die *indictio V* aber mit dem Jahre 842 zusammenfällt, so ist nun entweder anno I in anno II, oder wenn anno I die richtige Angabe sein sollte, *indictio V* in *indictio IV* umzuwandeln, so daß die betreffende Urkunde entweder in das Jahr 841 oder 842 fällt. Ueberhaupt scheint das Chart. Werth. in chronologischer Hinsicht noch mehrfach einer eindringlichern kritischen Untersuchung zu bedürfen, als bisher demselben zu Theile geworden ist. So kann z. B. der Schenkungsbrief Reginhards und Gunthards (S. Lacombl. I, 49) unmöglich dem Jahre 836 angehören, indem der Concipient Reginharius sich hier noch als *diaconus* unterzeichnet, während er in den Urkunden aus dem Jahre 834 (S. Lac. I, 46—48) bereits *presbyter* sich nennt.

pollentem ovare desideramus). Das Stift war nämlich vor Hilbigrim dem Jüngern in seinem sichern Bestande in hohem Grade gefährdet gewesen. Wir erfahren aus einem Dokumente über die Gründung und die älteren Schicksale der Abtei Werden, welches angeblich die beiden Schüler des h. Liudger, Othelgrim und Thiedbold im Jahre 815 verfaßten, und das zuerst Ficker in den Anhängen zu den Münsterschen Chroniken des Mittelalters veröffentlicht hat¹⁵⁾, daß, bevor Hilbigrim der Jüngere das Vorstands-Amt zu Werden übernahm, ein naher Anverwandter (consanguineus) des h. Liudger Namens Bertold, verführt durch bösen Rath seiner Freunde, gegen alles Recht des Klosters sich bemächtigt und darüber nach Willkür geschaltet hatte. Die Mönche, fährt das Dokument fort, hätten sich deshalb sofort an den königlichen Hof gewendet, und es wäre dann auf einer Synode, worauf der Erzbischof von Mainz, der selige Liudbert (863—889) den Vorsitz geführt hätte, dem Verlangen des Klosters gemäß entschieden und Bertold verurtheilt worden, das Stift wieder aufzugeben. Der Usurpator sei aber bald darauf eines kläglichen Todes verblieben, und nun Hilbigrim der Jüngere, da er damals bereits Bischof gewesen sei, von dem Kloster-Konvente zum Abte erwählt worden. Gehört auch dieses Dokument nicht dem Jahre 815 und den beiden genannten Schülern des h. Liudger an: ist es vielmehr augenscheinlich ein tendenziöses Machwerk späterer Zeit¹⁶⁾, welches,

¹⁵⁾ S. die Geschichtsquellen des Bisthums Münster. Erster Band. S. 352 flg.

¹⁶⁾ Ficker a. a. O. Vorrede S. XLVIII. flg. bemüht sich, die Authentizität des Dokumentes zu retten und schlägt darum u. a. die Zerlegung in eine ältere und jüngere Hälfte vor, aber einmal die unverkennbare Gleichförmigkeit des Stiles und dann die in seinem tendenziösen Charakter bedingte Einheitlichkeit des Inhaltes lassen eine Theilung augenscheinlich nicht zu. Auch steht die Angabe, daß der h. Liudger gleich bei der Gründung dem Kloster volle Unabhängigkeit gewährt habe, mit der geschichtlichen Wahrheit in Widerspruch.

um gegenheilige Ansprüche besser abwehren zu können, das Stift schon bei seiner Gründung als selbstständig hinstellen will; so verdient es doch seines hohen Alters wegen volle Beachtung: denn bereits im Anfange des 12. Jahrhunderts hat es der *vita rhythmica* des h. Liudger, die in gleicher Weise über Bertold berichtet¹⁷⁾, höchst wahrscheinlich als Quelle vorgelegen, und

17) Wir lassen wegen ihrer Wichtigkeit die betreffenden Verse hier folgen:

Dicantur alia his factis similia,

Annis iam descriptis super factis ipsis.

Octingentesimo atque sexagesimo

Atque anno quarto Verbo incarnato

Probantur lucide quae conamur dicere

Gesta, ad priorum fidem praedictorum,

Ipo iam tempore, dum Bertolfus (Bertoldus?) improbe

Loco dominatus, inde est fugatus,

Et Dei gratia pietasque regia

Improbo amoto, redonavit loco

Vitam monachicam, quae per negligentiam

Viluit malorum tunc praepositorum.

S. Acta sanctorum Bolland. T. III. p. 658. — Schon diese Verse lassen vermuthen, daß die *vita rhythmica* neben der *vita secunda* s. Liudgeri, welche den meisten Theilen des Gedichtes, soweit sie durch den Druck bekannt sind, augenfällig zu Grunde liegt, auch das oben besprochene Dokument als eine Quelle benützt habe. Dazu kommt noch, daß an einer andern Stelle dieser *vita* eines von Othelgrim, dem vorgeblichen Autor des Dokumentes, verfaßten Lebens des Heiligen ausdrückliche Erwähnung geschieht. Mit diesem Leben scheint nämlich eben jenes Dokument gemeint zu sein. Wenigstens ist es wahrscheinlicher, daß die *vita* von Othelgrim, weil angeblich durchweg herrührend von einem Augenzeugen und Jünger des Heiligen, erhalten geblieben, als daß dieselbe, was andernfalls angenommen werden muß, spurlos verschwunden sei. Als vollständig erledigt würde man die Frage ansehen können, wenn nachweisbar auch die übrigen Angaben des Dokumentes in der *vita rhythmica* benützt worden wären. Hierüber vermögen wir aber keine Auskunft zu geben, weil uns nur der durch den Druck veröffentlichte Theil der *vita* bekannt ist. — Uebrigens wurde die *vita rhythmica* nach Ausweis derselben auf das Geheiß des Abtes Bernard von Werden verfaßt; ihre Abfassung fällt also in die Jahre 1125—1141.

reicht somit sein Ursprung mindestens in das 11. Jahrhundert hinab. Ueberdies erhält die betreffende Nachricht auch noch anderweitige Bestätigung. Die *vita secunda* s. Liudgeri meldet ausdrücklich¹⁸⁾, daß das Stift vor dem Jahre 864 unter harten und ungerechten Präpsten zu leiden hatte, und für die Mönche erst seit diesem Jahre wieder eine bessere Zeit angebrochen war; die *vita rhythmica* aber läßt in demselben Jahre die Entsetzung Bertolds erfolgen¹⁹⁾. Auch die berühmte Fol-

¹⁸⁾ II, 26.

¹⁹⁾ Es scheint zwar die Befreiung Werdens dem oben erwähnten Documente zufolge nicht unmittelbar nach der Absetzung Bertolds, sondern erst nach dem Tode desselben eingetreten zu sein; da aber ausdrücklich angegeben wird, daß dieser Tod nicht lange nachher (*non post longum tempus*) erfolgt sei, so wird die Angabe der *vita rhythmica*, daß Bertolds Absetzung in dem nämlichen Jahre 864 erfolgte, in welches die *vita secunda* die Befreiung Werdens setzt, nicht zu bezweifeln sein. Jedenfalls kann die Synode, worauf diese Absetzung beschlossen worden ist, nicht früher als zu Ende des Jahres 863 stattgefunden haben, da Liudbert von Mainz, welcher derselben präsidirte, erst am 30. November 863 (*S. Ann. Fuld.*) Erzbischof wurde. Man könnte nun zwar hier den Einwand erheben wollen, daß von einer Synode, die hier gemeint sein könne, die Annalisten dieser Zeit keine Erwähnung thun, aber dieses Schweigen der Annalisten bildet keinesfalls ein absolut beweisendes Gegen-Moment, da hinsichtlich vieler Synoden und sogar wichtiger nachweisbar derselbe Fall vorliegt. Ueberdies glauben wir wirklich aus dieser Zeit eine Synode nachweisen zu können, worauf die bezügliche Entscheidung getroffen werden konnte. Wir meinen den in der *vita* s. Anskarii c. 23 erwähnten Wormser Fürstentag, worauf nicht allein die beiden Könige Ludwig II. und Lothar der Jüngere, sondern auch viele Bischöfe ihrer Reiche anwesend waren. Hier zu Worms gelangte der langwierige Streit hinsichtlich der Union der beiden Stifter Hamburg und Bremen zum endlichen Austrage, denn es gelang den vereinten Bemühungen der Könige und der Bischöfe, den Erzbischof Gunthar von Cöln zur Verzichtleistung auf seine Metropolitan-Rechte zu bestimmen, wenn der Papst der Union der Stifter die Bestätigung ertheile. In Folge dessen schickte König Ludwig II., wie die *vita* s. Anskarii erzählt, den Bischof Salomon von Konstanz

dersche Urkunde vom Jahr 855 gibt die damalige Bedrängniß des Stiftes, und zwar durch die Erben des h. Liudger, nicht

nach Rom, und dieser erwirkte nun beim Papste Nikolaus I. die Bestätigung. Die Bestätigungs-Urkunde ist noch vorhanden und bei Hartzheim Concil. Germ. t. II. p. 170 sq. abgedruckt. Dieselbe datirt vom 31. Mai und gehört nach Ausweis der andern der Bulle beigefügten Daten, der 12. Indiktion und des 15. Regierungsjahres Kaiser Ludwigs II., unzweifelhaft dem Jahre 864 an. Das rämliche Jahr ergibt sich auch aus dem Antwortschreiben, das gleichzeitig der Papst an den Bischof in Betreff der übrigen Aufträge, welche er beim päpstlichen Stuhle vorzubringen hatte, erließ, und das Baluz. Miscell. t. V. abgedruckt hat. Vgl. Leibnit. Ann. imp. Occ. t. I. p. 634 sq. Hartzheim in seiner Digressio de saeculi noni conciliis, gestützt auf die Bollandisten, versucht zwar dennoch der päpstl. Bulle das Jahr 858 zu vindiciren; aber seine Kritik ist eine zu gewaltsame, da sie ohne Weiteres die Daten der Bulle ändert und die päpstliche Antwort als ein *opusculum otiosi collectoris* bezeichnet, als daß wir uns derselben irgend anzuschließen vermöchten. Auch ist das Zeugniß von Adam. Brem. für das Jahr 858 von gar keinem Gewichte, denn dieser Schriftsteller ist seiner eigenen Angabe nach nur durch den Umstand bestimmt worden, daß er in der Abschrift der päpstl. Bulle, die ihm vorlag, neben den andern Daten das Jahr 858 fand. Die päpstliche Kanzlei bediente sich aber im neunten Jahrhunderte noch nicht der christlichen Aera, sondern rechnete nach Indiktionen und Kaiserjahren. Die christliche Jahreszahl erweist sich also als ein späteres Einschleßel. Auch finden wir es keinesweges, wie Hartzheim, unerklärlich, daß der Widerstand Gunthars gegen die Union zehn Jahre währen konnte, bevor er zu Worms beseitigt wurde. Die *vita s. Anskarii* steht vielmehr hiemit im besten Einklange. Dieselbe läßt nicht allein, nachdem sie von dem Widerspruche Gunthars erzählt hat, die Wormser Versammlung *«postmodum»* statthaben, sondern sagt auch ausdrücklich (c. 23): *«multum temporis fuit, ex quo sedem illam gubernandam (Anskarius) suscepit, priusquam auctoritate apostolica firmaretur.»* Ueberdies wird die Angabe (c. 41), daß der h. Anskar beim Ausbruche seiner letzten Krankheit den päpstlichen Privilegien-Brief in zahlreichen Abschriften verbreitete, um bei seiner nordischen Missionsthätigkeit die der Aufforderung der päpstlichen Bulle gemäße Hülfe zu erlangen, gewiß eher vermuthen lassen, daß die Urkunde erst wenige

unschwer zu erkennen, sie gedenkt sogar der Gefahr, daß das Stift von ihnen völlig zerstückt und aufgelöst werde ²⁰⁾. Daran ist also keinesfalls zu zweifeln, daß das Stift unmittelbar vor Hildigrim dem Jüngern schlimme Zeiten erlebte und erst unter der Vorstandschaft dieses Bischofes neuen Aufschwung gewann. So aber begreift sich, daß Hildigrim der feste Bestand des gegenwärtigen Wohlergehens so sehnlichst am Herzen lag, daß derselbe der erste und angelegentlichste Gegenstand seiner Sorge ist.

Der Bischof beschränkte sich indeß nicht bloß aufs Wünschen, sondern er hatte, eben als er das Schreiben erließ, einen wichtigen Schritt gethan, diese securitas dauernd zu begründen. Im Fortgange des Briefes setzt er davon das Stift in Kenntniß. Er meldet, es gehe nun ihr gemeinschaftlicher Abgeordneter mit Oddo an den Hof ab, um ihre Angelegenheit in Erinnerung zu bringen, und dringt nachdrücklichst darauf, dieser Gesandtschaft täglich in ihren Gebeten vor ihrem Schutzheiligen eingedenk zu sein, damit endlich dieselbe durch Gottes Barmherzigkeit in ihrer gemeinsamen Sache einen festen Entscheid

Monate vor seinem am 3. Februar 865 erfolgten Tode in Anskar's Hände kam, als daß der Erzbischof dieselbe bereits seit sechs Jahren im Besitze hatte. Kurz, die Einwände Hargheims sind unsers Erachtens völlig müßige. Gehört aber die päpstliche Bulle dem Jahre 864 an, dann fällt der Wormser Fürstentag noch in die ersten Monate desselben Jahres 864, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach kurz vor Ostern, da nach den Berichten der gleichzeitigen Annalisten der Erzbischof Gunthar, welcher nach der vita s. Anskarii in Worms anwesend war, erst um diese Zeit aus Italien, wo er seit dem Herbst sich aufgehalten hatte, nach Deutschland zurückkehrte. Da nun auf diesem Fürstentage auch Verhandlungen rein kirchlicher Natur, wie hinsichtlich der Union der beiden Stifter und der übrigen Aufträge Bischof Salomons, gepflogen wurden, denen als solchen ohne Zweifel der Erzbischof Liudbert von Mainz als Primas Germaniens präsidirt haben wird, so wird aller Wahrscheinlichkeit nach eben bei dieser Gelegenheit auch die Entscheidung in Betreff Werdens erfolgt sein.

²⁰⁾ S. Lacomblet I, 65.

gewinne (Proinde nuncium nostrum modo cum Oddone ad palatium ire sciatis propter ammonitionem negotii nostri, pro cuius legatione mentionem vestram coram sancto patrono nostro cotidie fieri modis omnibus persuademus, quatenus per Dei misericordiam quandoque bonitas illius²¹⁾ in hoc negotio nostro prevalere mereatur in firmitate). Hilbigrim bezeichnet zwar die Angelegenheit, worum es sich handelt, nicht näher: indem er ihr aber ein ganz besonderes Gewicht beilegt und von langwierigen, bislang aber stets fruchtlos gebliebenen Bemühungen redet, und im Eingange des Schreibens so angelegentlichst die Sicherheit des Gedeihens des Stiftes betont, so kann hierüber kaum ein Zweifel bestehen. Wie das oben angeführte Dokument berichtet, hatte Hilbigrim, als die Mönche ihm freiwillig und einstimmig das Vorstands-Amt übertrugen, feierlich versprochen, um sie gegen künftige Usurpation und Gewaltthätigkeit zu sichern, das Stift unter Königsschutz zu stellen, d. h. in ein freies königliches umwandeln zu lassen (ut eos in manus regias — commendaret, ne alius aliquis illud (sc. monasterium) invadere aut alteri commendare ullo unquam tempore praesumeret). Und was er zugesagt hatte, setzt das Dokument hinzu, brachte er auch wirklich zur Ausführung (Quod per omnia, ut verbis promiserat, factis adimplevit). Wirklich willfahrte nämlich König Ludwig III. «den gemeinsamen Wünschen des Bischofes und des Stiftes» in einer Urkunde, die vom 22. Mai 877 aus Bistadt datirt ist²²⁾. Darin nimmt

21) Der Ausdruck bonitas illius ist seiner Mehrdeutigkeit wegen schwer verständlich. Auch nach längerer Prüfung haben wir eine sichere Ansicht nicht zu gewinnen vermocht. Ist illius auf patrono nostro zu beziehen und bonitas in dem Sinne von «Güte, Gunst» zu erklären? oder bezieht sich vielleicht illius auf legatione und ist bonitas = bona, iusta causa?

22) S. Lacomblet I, 70.

er Werden in seinen königlichen Schutz, bestimmt, daß das Kloster zwar zeitlebens dem Bischof Hildigrim untergeben bleiben, aber der Stiftsgeistlichkeit nach dessen Tode das Recht der freien Wahl eines Abtes zustehen solle, und gewährt volle Immunität unter der Gerichtsbarkeit eines vom Abte bestellten Vogtes.

Die Erwirkung dieses königlichen Privilegiums war also ohne Zweifel die gemeinsame Angelegenheit, deren das Schreiben Hildigrims Erwähnung thut, und die durch den gemeinsamen Abgesandten betrieben werden sollte. Mindestens erklären sich dann in ungezwungenster Weise auch alle berührten Nebenumstände. So kann es nicht in Verwunderung setzen, daß über die Bemühungen, dieses Privilegium zu erlangen, lange Zeit verstrich, daß es wiederholten Anmahns bedurfte, auch als, wie es scheint, die Zusage bereits gegeben war, und daß gleichwohl noch im letzten Augenblicke das Gelingen zweifelhaft blieb. Hildigrim fand an den Angehörigen des eigenen Geschlechtes, das unter den friesischen, wenn nicht das bedeutendste, doch eines der reichsten und einflußreichsten war, die entschiedensten Widersacher, die, um nicht ihre vermeintlichen Erb-Ansprüche an das Stift zu verlieren, gewiß allen Einfluß am königlichen Hofe aufboten, die Bemühungen des Bischofes scheitern zu machen. Wenigstens lassen die vorhin erwähnte Foldersche Urkunde und die Vorgänge unter Bertold von dieser Seite den zähesten Widerstand erwarten. So erklärt sich ferner, daß Hildigrim den Abgeordneten mit Oddo an den Königshof ziehen läßt. Schon die schlichte Nennung des nicht ungewöhnlichen Namens beweist, daß Oddo eine in weiten Kreisen wohlbekannte Persönlichkeit sein muß, so daß eine Verwechselung mit gleichnamigen andern Personen nicht möglich war. So aber muß an den Liudolfinger Otto den Erlauchten, den Vater Heinrich des Finklers, gedacht werden. Zwar wurde Otto der Erlauchte erst im Jahre 880, nach dem Tode seines Bruders Brun, Herzog im Sachsenlande; aber unter allen sächsischen

Großen war er sowohl durch seine Abstammung, wie durch reichen Güterbesitz schon damals nach dem Herzoge die bedeutendste und einflußreichste Persönlichkeit. Namentlich besaß er in Sachsen und Thüringen zahlreiche Güter und Grafschaften. Wir wissen überdies aus dem Gandersheimer Immunitäts-Briefe Ludwigs III.²³⁾, daß Otto damals an dem königlichen Hofe wirklich anwesend war. Ihn hatte, wenn auch nicht allein, doch neben andern Motiven ein ganz ähnliches Gesuch, wie dasjenige Hiltegrims war, dorthin geführt. Sein Vater Liudolf hatte nämlich ein Nonnenkloster zu Gandersheim begonnen, welches später von seinen beiden Söhnen Brun und Otto ausgebaut und vollendet worden war; für dieses Kloster, dessen Abtissin Otto's Schwester Gerburg war, sollte Königschutz und Immunität nachgesucht werden. Nach Ausweis des königlichen Briefes übertrugen Brun und Otto demzufolge persönlich in feierlicher Versammlung der Großen des Reiches dem Könige das Stift, damit es fortan unter königlicher Mundschaft stehe²⁴⁾. Das geschah zu Frankfurt a/M. am 26. Januar 877, denn von diesem Orte und Tage ist die betreffende Königs-Urkunde datirt, also wenige Monate vor der Ausfertigung des Werdenener Privilegiums. In einer zweiten von demselben Tage und Orte datirten Urkunde²⁵⁾ schenkte zugleich König Ludwig III. dem Kloster die Villen Tennisteti (Tennstädt) und Heriki (Ehrig) «in pago, qui vocatur Sudthuringa in comitatu Ottonis». Daß Bischof Hiltegrim in der Begleitung dieses, auch am Hofe hochangesehenen und vielgeltenden Mannes seinen

²³⁾ G. Leibniz S. S. II, 372.

²⁴⁾ Die betreffende Stelle der Urkunde lautet, wie folgt: Brun et Otto, nostri fideles comites, in procerum nostrorum praesentia tradiderunt nobis quoddam monasterium, quod dicitur gandesheim — — — ut praefatum monasterium regio sublevaretur munimine et sanctimoniales feminae ibidem Deo famulantes in nostro consisterent patrocinio.

²⁵⁾ G. Leibniz a. a. D.

Abgesandten abschießt, ist leicht hiernach erklärlich. Entweder hatte er die besondere Fürsprache Otto's nachgesucht und erhalten oder er mochte auch erwarten, da Otto ein ähnliches Gesuch vorzubringen hatte, nun auch um so eher die Gewährung des eigenen Wunsches erreicht zu sehen.

Doch nicht bloß die bisher berührten Parteen, sondern auch die folgenden Theile des Schreibens Hildigrims empfangen nun ein volles und ungezwungenes Verständniß. So die Mahnung an den Propst und die übrigen Beamteten, bei der Verwaltung ihres Amtes ausschließlich den Nutzen der Brüder im Auge zu haben und bei der Austheilung der nothwendigen Lebensbedürfnisse und der Weinportionen (*in vinali propinatione*) Niemanden ohne Grund (*inrationabiliter*) zu verkürzen, vielmehr die Vertheilung nach festem Maße (*mensurate*) vorzunehmen; ferner die Ankündigung des Bischofes, daß er bei seiner Ankunft, die er aber erst nach der Rückkehr des Abgeordneten bestimmen könne, zum Nutzen des Ganzen hoffentlich neue Ordnungen schaffen würde, unter gegenseitiger Verständigung (*Deo favente nobis advenientibus ministeria vestra et cunctas utilitates vestras vobiscum rationabiliter ordinare et utiliter constituere speramus; quod tamen quando fieri valeat redeunte prefato nuncio vobis renunciare curamus*). Beides steht nicht mit den frühern, wohl aber mit den damaligen Verhältnissen des Stiftes in Einklang. Gerade unter Hildigrim dem Jüngern erfreute sich Werden einer freiern und selbstständign Stellung, so daß nicht mehr ausschließlich das Gebot des Rektors herrschte, sondern eine feste Organisation bestand, und in wichtigern Fällen überall die Zustimmung und Mitwirkung des Stiftes eintrat. Namentlich die Aufschlüsse, die das vorhin gedachte Dokument über die Vorgänge vor und nach der Wahl Hildigrims des Jüngern gibt, die auch sonstige Befräftigung finden, setzen dieses freiere Verhältniß außer Zweifel. Auch der Schlußsatz des Schreibens bietet nun für das Verständniß keine Schwierigkeiten. Hildigrim dringt darin auf un-

ausgesehen schleunigen Ausbau des Thurmes, damit neben andern guten Werken auch dieses Werk noch während seiner Lebenszeit seine Vollendung erhalte (*Propterea ædificio turris sine intermissione insistere iubemus, quatenus Deo volente cum aliis beneficiis hoc etiam nostris temporibus perficiatur*). Unter dem Thurme ist nämlich unzweifelhaft der Thurm der Stiftskirche zu Werden zu verstehen. Erst kurze Zeit vorher, im Jahre 875, war die Stiftskirche selbst vollendet und vom Erzbischofe Wilibert von Köln unter Assistenz des Bischofes Hildigrim eingeweiht worden ²⁶⁾. Nichts seltenes war es aber, daß nach dem Ausbaue der Kirche erst der Thurmbau in Angriff genommen wurde, wie, von andern Zeugnissen abgesehen, die *annales Corbeienses* hinsichtlich Korveys dathun. Was ferner die *alia beneficia* betrifft, worauf sich Hildigrim beruft, so sind auch diese unschwer zu deuten. Es gehörte dahin der Ausbau und die Weihe der Stiftskirche, die Vollendung der neuen über das Grab des h. Ludger errichteten Krypta, die unter Hildigrims Vorstandschaft eingeführte festere und bessere Ordnung des Stiftes und endlich die eben jetzt der Gewährung nahe Immunität und freie Abtwahl. Gewiß hatte Hildigrim volles Recht, auf solche Verdienste seiner Verwaltung mit einiger Selbstbefriedigung hinzuweisen.

Schließlich läßt sich nun auch die Abfassungszeit des Briefes genauer und mit einer Gewißheit feststellen, die kaum einem Zweifel unterliegen kann. Da nämlich Otto gegen den Ausgang Januars am königlichen Hoflager anwesend war, so wird die Abreise dorthin noch im Laufe desselben Monats erfolgt sein. Nun erfahren wir aber aus dem Schreiben Hildigrims, daß der bischöfliche Abgesandte in der Begleitung Otto's sich befand, und daß diese beiden gerade damals die Reise antraten, als das Schreiben erlassen wurde. Die betreffende schon früher

²⁶⁾ C. Niefert's M. u. G. Bd. 2. S. 7. Vgl. Weiff. Reg. 448.

mitgetheilte Stelle lautet nämlich: Proinde nuncium nostrum modo cum Oddone ad palatium ire sciatis. Es wird sonach das Schreiben, aller Wahrscheinlichkeit nach, in die erste Hälfte des Januar 877 fallen.

Hiermit sind wir beim Schlusse unserer Erörterung auf denselben Satz zurückgekommen, den wir im Eingange derselben aufgestellt hatten, daß Nr. I. des Cod. dipl. Westf. nicht in das Jahr 809, sondern in das Jahr 877 gehöre. Das fragliche Schriftstück hat also in der genannten Urkunden-Sammlung nicht die erste, sondern erst die dreißigste Stelle einzunehmen.

II.

Die Sterbetage der beiden Hildigrime und das Todesjahr Hildigrims des Jüngeren.

Wenn auch gern zugestanden werden soll, daß bei einem so umfanghaltigen Werke, wie die westfälischen Regesten, selbst bei dem mühsamsten Fleiße Fehlgriße und Irrthümer unvermeidbar sind, so darf anderseits doch nicht verschwiegen werden, daß Erhard an einigen Stellen dieses Werkes sich fahrlässiger Uebereilung schuldig macht. Ohne Noth hat er ältere Traditionen aufgegeben und mit völlig unbegründeten und bisweilen fast leichtfertigen Behauptungen zu vertauschen versucht. Namentlich gilt dies auch von seinen Bemerkungen über die Sterbetage der beiden Hildigrime und das Todesjahr Hildigrims des Jüngeren ¹⁾.

Schon den Eingang bildet eine falsche Anschuldigung. Während die ältere Ueberlieferung den 19. Juni und den 21. December als die Sterbetage der beiden Hildigrime bezeichnet, und dem älteren Hildigrim den 19. Juni, dem jüngeren aber

¹⁾ G. Westf. Reg. 325 und 472.

den 21. December zulegt, bezichtigt Erhard dieselbe des Schwankens und behauptet, daß sie gewöhnlich die beiden Sterbetage verwechsle. Von einer Verwechslung ist indeß nicht die geringste Spur vorhanden. Die ältere Ueberlieferung, so weit sie unsers Wissens irgend erhalten geblieben ist, entstammt, entsprechend der Doppelstellung der beiden Hildigrime, zwei Quellen, einer Werdener und einer Halberstädter; jede derselben aber ist durch zwei verschiedene Zeugnisse vertreten, die Werdener durch das *necrologium werthinense* ²⁾ und ein altes Epitaphium in der Krypta zu Werden ³⁾, die Halberstädter durch das *Chronicon Halberstadense* ⁴⁾ und den sächsischen Annalisten ⁵⁾. Von diesen nennt der Werdener Nekrolog als Todestage den 19. Juni und 21. December, unterscheidet aber die Hildigrime nicht, sondern gibt bei beiden Tagen dieselbe einfache Notiz „*obiit Hildigrimus episcopus*“; das Werdener Epitaphium bezeichnet dagegen ausdrücklich als den Sterbetag Hildigrims des Älteren den 19. Juni, und hiermit stimmen sowohl der sächsische Annalist, wie die Halberstädter Chronik überein, von denen letztere überdies als Todestag Hildigrims des Jüngeren den 21. December nennt ⁶⁾. Von einem Schwanken oder einer Verwechslung kann also hier überall keine Rede sein. Was Erhard dennoch zu der gegentheiligen Behauptung veranlaßte, dieß glauben wir zwar wohl errathen zu haben, aber rechtferti-

²⁾ S. Leibn. S. S. III, 747.

³⁾ S. Broweri *Sidera* p. 90.

⁴⁾ S. Leibn. I. c. II, 112.

⁵⁾ S. Westf. Reg. 325.

⁶⁾ Im Leibniz'schen Abdrucke liest man zwar nicht 12. Kal. Jan., sondern 12. Kal. Jun., aber hier liegt nicht ein Irrthum der Chronik, wie Erhard vermuthet, sondern ein augenscheinlicher Druckfehler vor. Nur für Kengstliche bemerken wir, daß auch Leibniz den Druckfehler nachträglich als solchen anerkannt hat. S. die Einleit. zum 3. Bd. der S. Brunsv. S. 27. In Leibnit. Ann. imp. occ. t. II. p. 93 kommt freilich derselbe Druckfehler wiederholt zum Vorscheine.

gen oder entschuldigen können wir die Behauptung nicht, zumal so klar vorliegenden Zeugnissen gegenüber. Da Erhard schon auf anderweitigem Wege die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß Hildigrim der Jüngere am 19. Juni und nicht am 21. December gestorben sei, so hat er vermuthlich dem Umstande, daß zwar der Werdenener Nekrolog die Sterbetage nennt, aber die Hildigrime nicht unterscheidet, eine Bedeutung beigelegt, die hier augenscheinlich nicht zu finden ist. Er scheint daraus nicht allein gefolgert zu haben, daß der Nekrolog zweifelhaft gewesen sei, ob der ältere oder der jüngere Hildigrim am 19. Juni oder am 21. December gestorben sei, sondern nun auch in der Freude, die Tradition hier nicht, wie sonst, in einem offen ausgesprochenen Gegensatz zu treffen, ohne Weiteres diese Zweifelhaftheit zu seinen Gunsten in dem Sinne einer Zustimmung aufgefaßt zu haben. Er beruft sich nämlich sowohl in Nr. 325 wie in Nr. 472 der Westf. Regesten ausdrücklich auf das Necrologium Werthinense, als ob seine chronologischen Annahmen eine ausdrückliche Bestätigung darin fänden, während er an der ersten Stelle den sächsischen Annalisten, dagegen in Nr. 472 die Halberstädter Chronik des Irrthumes und der Verwechselung zeugt. Seiner Ansicht nach widerspricht also der Nekrolog den übereinstimmenden Angaben der übrigen Quellen. Daß aber diese Voraussetzungen sämmtlich unbegründete und voreilig gefaßte seien, dafür glauben wir uns eines besondern Nachweises enthalten zu dürfen. Daß die Werdenener Tradition keine zweifelhafte war, das erweist, von allem andern abgesehen, schon das Werdenener Epitaphium, dessen Erhard keine Erwähnung thut.

Wir sind nun aber weit davon entfernt, die Erhard'sche Ansicht hinsichtlich der beiden Sterbetage bloß deshalb, weil sie mit der älteren Tradition erweislich nicht im Einklange steht, als verwerflich bezeichnen zu wollen, aber dieselbe muß jedenfalls anderweitig ausreichend begründet werden können, bevor sie irgend berechtigen kann, die ältere Tradition hintanzustellen. Aber auch nach dieser Seite hin wird eine nähere Prüfung, wie

die folgenden Bemerkungen darthun sollen, den Ungrund dieser Ansicht außer Zweifel stellen.

Was hauptsächlich Erhard bestimmte, den 19. Juni zum Todestage Hildigrims des Jüngeren zu machen und folglich am 21. December Hildigrim den Älteren sterben zu lassen, darüber ertheilt uns Nr. 472 der westfäl. Regesten in Verbindung mit Nr. 470 und Nr. 473 vollständigen Aufschluß. Hiernach fühlte sich Erhard gedrungen, nicht das Jahr 886, obwohl es durch den sächsischen Annalisten und sonst bezeugt wird, sondern das Jahr 888 als Todesjahr Hildigrims des Jüngeren anzunehmen. Früher als im Jahre 888, meint er nämlich, könne Hildigrim II. nicht gestorben sein. Denn derselbe habe die Erklärung unterzeichnet, welche der Erzbischof Liudbert von Mainz und die übrigen Metropolitane und Bischöfe der Mainzer Synode zu Gunsten der Privilegien der beiden Stifter Korvey und Herford erließen. Diese Erklärung könne nicht füglich vor der Mitte Decembers 887 erlassen sein, da erst wenige Tage vorher Arnulf die Königsweihe empfangen habe und von diesem Könige in dem betreffenden Dokumente ⁷⁾ gesagt werde, er sei „*his ipsis diebus noviter ad regnum provectus*“. Deshalb, und weil Hildigrims Unterschrift, wie der Augenschein zeige, erst nach der Ausfertigung des Dokumentes eingetragen worden sei, müsse besagter Bischof noch am 21. December 887 gelebt haben. Todt sei er aber jedenfalls vor dem 21. December 888 gewesen, denn schon am 23. August desselben Jahres werde ein neuer Abt in Werden genannt, da von demselben Tage und Jahre der dem Abte Hembil ertheilte Immunitätsbrief König Arnulfs ⁸⁾ datire. Es müsse demnach, da der 21. December als der Sterbetag Hildigrims II. unmöglich werde, aber der 21. December und 19. Juni als die Sterbetage der beiden Hildigrime übereinstimmend überliefert würden, nothwendig ein

⁷⁾ S. Cod. dipl. Westf. XXXIV.

⁸⁾ S. W. Regesten, 473.

Umtausch der Sterbetage vorgenommen werden, und der Tod Hildigrims des Jüngeren, da er nach dem 21. December 887 erfolgt sei, auf den 19. Juni 888 gesetzt werden. Zugleich be- ruft sich Erhard zur stärkeren Bekräftigung des Todesjahres noch auf die Halberstädter Chronik.

Diese ganze Argumentation scheint freilich auf den ersten Blick eine unverfängliche und ausreichend begründete zu sein, aber bei näherer Ansicht begegnen wir auch hier unzulässigen Voraussetzungen.

Um mit dem zuletzt angeführten Beweismomente zu be- ginnen, so kann zwar die Behauptung Erhard's, daß das von ihm angenommene Sterbejahr Hildigrims II. von der Halber- städter Chronik bestätigt werde, nicht geradezu der Unwahrheit geziehen werden; denn wirklich bietet der Leibnizsche Abdruck die Jahrzahl 888; aber die zusätzlichen Angaben zeigen unzweifel- haft, daß die Chronik nicht das Jahr 888, sondern nur das Jahr 886 meinen könne. Nur auf dieses Jahr passen nämlich die vierte Indiktion und die unmittelbar folgende Notiz, daß, als Hildigrim starb, noch Karl der Dicke regierte und erst im folgenden Jahre abgesetzt wurde. Auch die Angaben, welche die Chronik über die Zeitdauer der bischöflichen Verwaltung Hildigrims und seines Nachfolgers Agiulf enthält, weisen noth- wendig auf das nämliche Jahr 886 zurück. Hiernach ist näm- lich Hildigrim der Jüngere im 34. Jahre seines Hirten-Amtes gestorben, während an einer andern Stelle der Chronik das Jahr 853 das erste genannt wird; dies aber muß augenschein- lich auf das Sterbejahr 886 führen. Derselben Chronik zufolge fällt ferner der Tod des Nachfolgers Hildigrims ins Jahr 894, und zugleich nennt dieselbe dieses Jahr das neunte seiner bischöflichen Ordination. Ist aber 894 das neunte Jahr, so ist 886 das erste, und sonach auch hier wieder das nämliche Jahr 886 unzweifelhaft als das Sterbejahr gemeint. Die Halber- städter Chronik hat also den Tod Hildigrims II. in Ueberein- stimmung mit dem sächsischen Annalisten in das Jahr 886,

und nicht in das Jahr 888 gesetzt; und die Jahrzahl 888 des Leibnitschen Abdruckes kann nur aus einem Druck- oder Schreib-Versehen hervorgegangen sein ⁹⁾).

Die übereinstimmende Ueberlieferung der Chronik und des sächsischen Annalisten würde nun freilich doch eine irrthümliche sein, wenn wirklich die Mainzer Synodal-Erklärung von Hildegirim selbst oder auch nur in seinem Auftrage unterzeichnet worden wäre ¹⁰⁾, und also nicht als ein späteres und fremdes

⁹⁾ Wie wir nachträglich aus Leibnit. annal. imp. occ. t. II. p. 93 ersehen, liegt hier kein Druckfehler vor, sondern die Corruption findet sich schon in der alten Handschrift, welche dem Leibnitschen Abdrucke zu Grunde liegt. Leibnitz selbst bemerkt a. a. O. das Richtige.

¹⁰⁾ Diese Ansicht würde übrigens, wenn sie begründet wäre, auch mit der Erhardschen Annahme, daß Hildegirim am 19. Juni 888 starb, sich nicht vereinigen lassen. Die genannte Erklärung ist nämlich nicht, wie Erhard voraussetzt, bloß von den Bischöfen, die auf der Mainzer Synode zugegen waren, und auf der Synode selbst, sondern nachträglich auch von solchen Bischöfen, die erweislich erst nach dem Schlusse der Synode in den Besitz ihrer Bischofsstühle gelangt sind, unterzeichnet worden. So ist Dodo als Bischof von Cambray unterzeichnet, obwohl derselbe erst am 17. März 888 (S. Ann. Ved. a. h. a.) die Bischofsweihe erhielt, Waltram, welcher erst nach dem 10. Mai 888 das Bisthum antreten konnte (S. Leibnit. Ann. imp. Occ. t. II. p. 110), als Bischof von Straßburg, und Adalgar als Erzbischof von Hamburg, ungeachtet sein Vorgänger Rimbert erst am 12. Juni 888 (S. Adam. Brem. I, 46) starb. Die Synodal-Erklärung selbst setzt solche nachträgliche Unterschriften voraus, denn alle Bischöfe, denen sie zu Gesicht komme, werden ersucht, derselben beizutreten, damit sie so zu einem Beschlusse des gesammten Episcopates werde. Obsecramus fratres et coepiscopos nostros omnes, in quorum manus ista de venerint, ut sua etiam auctoritate et subscriptione haec confirmare velint, ut quicunque haec temerare praesumpserit, generalitatis nostrae sententiis anathematis vinculo obligetur etc. Deshalb ist denn auch in dem Dokumente ein Drittel der Urkunden-Breite freigelassen, um für noch spätere nachträgliche Unterzeichnungen, worauf man sich in Korven Hoffnung machen mochte, Raum

Einschießel angesehen werden könnte. Letztere Ansicht ist aber mit vollster Entschiedenheit die unsrige. Schon der Umstand, daß Hildigrims Unterschrift nicht, wie alle übrigen Unterschriften des betreffenden Mainzer Dokumentes von derselben, dem Texte ganz gleichförmigen Handschrift herrührt, sondern unverkennbar ganz fremde Schriftzüge zeigt, muß unsers Erachtens in hohem Grade dieselbe verdächtigen. Entscheidend aber ist die Stelle, welche die Unterschrift einnimmt. Während die Unterschriften der Kirchenfürsten zwei Reihen bilden, deren jede etwa ein Drittel der Urkundenbreite einnimmt, so daß das letzte Drittel leer geblieben ist, und während von diesen Reihen die erste die Unterschriften der Erzbischöfe, und, mit Ausschluß der Spitze, welche ebenfalls noch die Unterschrift eines Erzbischofes trägt, die zweite die Unterschriften der Bischöfe umfaßt; ist die Unterschrift Hildigrims am Ende der ersten Reihe befindlich ¹¹⁾. Zwischen den Unterschriften der Erzbischöfe steht also die Unterschrift eines einfachen Bischofes. Diese Stellung ist aber mit der hierarchischen Gliederung und Ordnung der Kirche ganz unverträglich und kann nur als anmaßliche Präension erscheinen. Ueberdies ist dieselbe noch aus einem andern Grunde eine unzulässige. Es erhält durch dieselbe die Unterschrift Hildigrims zugleich den Vortritt vor den sämtlichen

zu gewinnen. Da nun die Ausfertigung des betreffenden Dokumentes erst erfolgen konnte, als alle bezügliche Unterschriften gesammelt waren, denn der Text und die Unterschriften bis auf die Hildigrimsche rühren von einer Hand her, da ferner die Ausfertigung selbst einige Zeit in Anspruch nahm, und nun erst Hildigrims Unterschrift nachgesucht und eingetragen werden konnte, so müßte Hildigrim augenscheinlich später, als am 19. Juni 888, seinem vorgeblichen Sterbetage, unterzeichnet haben. Denn zwischen dem Tode Rimberts von Hamburg und dem besagten Hintritte Hildigrims verfließen nur sieben Tage, während die bezeichneten Zwischenmomente mindestens eben so viele Wochen, wenn nicht Monate, nöthig machen.

¹¹⁾ C. Cod. dipl. Westf. p. 30.

Unterschriften seiner bischöflichen Amts-Brüder; die Reihenfolge der Bischöfe ist aber in dem Dokumente keinesweges eine rein willkürliche, sondern eine nach festbestimmten Rücksichten augenscheinlich geordnete. Namentlich gilt dies von den drei Bischöfen, welche die Spitze der Reihenfolge bilden, Liutward von Vercelli, Arn von Würzburg und Hrodberht von Meß.

Ersterer hatte unter Karls des Dicken Regierung als Reichskanzler und vertrautester Freund des Kaisers viele Jahre die Reichs-Verwaltung geleitet. Im Frühsommer 887 in die höchste Ungnade gefallen und aller Würden entsetzt, war er zum Könige Arnulf nach Bayern geflüchtet und, indem er Arnulf gewann, der eigentliche Urheber und Leiter einer Bewegung geworden, die kurz vor der Mainzer Erklärung durch den Sturz des Kaisers mit dem vollständigsten Erfolge gekrönt worden war. Zur Zeit der Mainzer Synode bildete also Liutward unter allen geistlichen Würdenträgern des Reiches die mächtigste und bedeutendste Persönlichkeit ¹²⁾. Daß also die übrigen Bischöfe bei der Unterzeichnung ihm den Vortritt ließen, ist leicht erklärlich. Auf Liutward aber folgt Arn, weil der Bischof von Würzburg, einer der ansehnlichsten Großen des Reiches, von allen anwesenden Bischöfen am längsten den Hirtenstab geführt hatte ¹³⁾. Gleichen Anspruch des Alters hatte zwar Hrodberht von Meß nicht, da er, unter den Bischöfen einer der jüngsten, erst am 22. Mai 884 die Bischofsweihe empfangen hatte ¹⁴⁾, aber die Kirche von Meß, deren Bischöfe schon oft im Besitze des Palliums und sonach der erzbischöflichen Würde

¹²⁾ Vgl. die annales Fuld. u. Vedast. und die übrigen hier einschläglichen Quellen.

¹³⁾ Sein Vorgänger Gozbalb starb 21. Septbr. 855. — Arn's Tod erfolgte im Jahre 892 auf der Rückkehr von dem böhmisch-mährischen Feldzuge, in welchem er an der Spitze des Reichsheeres gestanden hatte.

¹⁴⁾ S. Ann. Ved.

sich befunden hatten ¹⁵⁾, nahm unter den bischöflichen damals eine hoch hervorragende Stellung ein; der Rang der Meher Kirche war es daher ohne Zweifel, welche ihrem Bischofe die dritte Stelle verschaffte.

Da hiernach festbestimmte Rücksichten die Reihenfolge veranlaßt hatten, so wird ein Vorausschieben der Unterschrift im Falle der Aechtheit derselben zu einer unzulässigen rücksichtlosen Handlung, die auch dadurch, daß Hildigrim noch vor Arn Bischof geworden war, zumal bei der unbedeutenden Stellung der Halberstädter Kirche, keine Rechtfertigung findet. Wir halten daher nach allem diesen die Unterschrift für ein fremdes und dazu noch höchst ungeschicktes Einschiesel einer späteren Zeit ¹⁶⁾. Weder Hildigrim selbst, noch sein Beauftragter können sich der darin liegenden Anmaßung und Rücksichtslosigkeit und Verfehrung der kirchlichen Ordnungen schuldig gemacht haben.

¹⁵⁾ S. Hartzheim. Conc. Germ. T. II. p. 364, wo der Streit, in welchen Bischof Walo von Meß (+. 882) deshalb mit dem Erzbischofe von Trier gerieth, erzählt und durch betreffende urkundliche Zeugnisse erläutert wird. — In dem alten Meher Bischofs-Kataloge bei Pertz Scr. t. II. p. 368 sq. werden alle Bischöfe, denen das Pallium ertheilt war, geradezu Erzbischöfe genannt, nämlich Urbicius, Chrodegang, Angelram, Drogo und Rotbert. Nur Walo, weil er auf das Pallium wieder verzichtete, heißt episcopus.

¹⁶⁾ Vielleicht gehört es einem Korveyer Mönche an, welcher die Verdienste Hildigrims des Jüngeren um die Immunitäts-Rechte des Stiftes Werden kennen und darum es höchst auffallend finden mochte, unter den zahlreichen Unterschriften eines Dokumentes, das die Immunität der benachbarten Klöster Korvey und Herford, und überhaupt aller Klöster kräftigst in seinen Schutz nahm, nicht auch den Namen dieses Bischofes zu erblicken. Ein chronologisches Bedenken mochte derselbe deshalb nicht haben, weil er vielleicht in alten Nekrologien, die nicht nach dem gewöhnlichen Jahresanfang rechneten, das Jahr 887 als Sterbejahr Hildigrims verzeichnet fand und darum annahm, der Bischof sei am 21. December 887 gestorben. Daß freilich der Einschieber nicht sah, daß auch in diesem Falle die Unterszeichnung nicht statthaben konnte, muß dem Mangel einer ausreichenden chronologischen Kunde zu Gute gehalten werden.

Nun aber verliert die Unterschrift die beweisende Kraft, welche Erhard ihr beilegen will. Denn es muß, wenn der Einschieber eine so arge Unkunde der damaligen Verhältnisse und der kirchlichen Ordnung sich zu Schulden kommen läßt, auch vermuthet werden, daß ihm keine ausreichende chronologische Kenntniß zu Gebote stand. Unmöglich kann es daher unserß Erachtens irgend zu rechtfertigen sein, das Einschießel den übereinstimmenden Zeugnissen der Halberstädter Chronik und des sächsischen Annalisten entgegenstellen oder gar denselben vorziehen zu wollen; vielmehr behält die ältere Ueberlieferung hinsichtlich des Todesjahres, wie hinsichtlich des Sterbetages des jüngern Hildigrim ihre vollste Autorität.

Es mangelt aber auch nicht an Zeugnissen, wodurch nicht allein die gegentheilige Annahme Erhards vollständig widerlegt sondern auch die vorhin besprochene Frage hinsichtlich der Aechtheit und Beweiskraft der Unterschrift gänzlich erledigt wird. Erhard geht nämlich stets von der irrigen Voraussetzung aus, daß Hembil der erste unter den durch die freie Wahl des Stiftes bestellten Aebten zu Werden, und sonach der unmittelbare Nachfolger Hildigrims des Jüngeren gewesen sei. Dem widersprechen aber in durchgängiger Uebereinstimmung die Werdener Ueberlieferungen und der darauf gestützte Syllabus abbatum Werthinensium von Hagius ¹⁷⁾. Hiernach war nicht Hembil der erste freigewählte Abt, sondern Andulf ¹⁸⁾, welcher zwar nicht lange, aber doch der Angabe des Syllabus zufolge einige Jahre dem Stifte vorgestanden hat. Die betreffende wichtige Stelle lautet nämlich wörtlich, wie folgt: *nobilissimæ stirpis s. Ludgeri sex episcopis memoria dignissimis inter divos relatis, voluntate divi imperatoris ecclesiæ Werde-*

¹⁷⁾ S. Leibn. SS. III, 600.

¹⁸⁾ Der Abt heißt in der Werdener Tradition bald Andulf bald Andulf; da ihn aber die später erwähnte Kölner Synodal-Akte Andulf nennt, so haben wir dieser Namensform den Vorzug gegeben.

nensis conventuales sive capitulares ex suo gremio elegerunt iuxta regulam s. Benedicti, a s. Ludgero illis traditam, in abbatem utriusque ecclesiæ (sc. Werdenensis et Helmstadiensis) pium discretumque fratrem nomine Andolfum (cognomina seculo isto pio non adeo fuere curata), qui ad exoratam per s. episcopum Ludgerum ab imperatore manutentioniam ab imperatore regente in tutelam susceptus, ab episcopo diöcesano confirmatus et ab utraque ecclesia intronizatus annis paucis supervixit. Secundo nomen fuit Hembilis. Die Angabe, daß vor Hembil schon Andulf Abt in Werden gewesen sei, empfängt überdies noch eine ausdrückliche und gleichzeitige urkundliche Bestätigung. In der noch vorhandenen Akte der am 1. April 887 eröffneten Kölner Provinzial-Synode¹⁹⁾ wird nämlich als Theilnehmer an den Synodal-Verhandlungen namentlich auch der Abt Andulf zu Werden aufgeführt. Es wird also die Erhardsche Annahme, daß Hilbigrim II. erst am 19. Juni 888 gestorben sei, diesen Zeugnissen gegenüber unzweifelhaft eine Unmöglichkeit²⁰⁾. Dagegen steht die alte

¹⁹⁾ S. Hartzheim Conc. Germ. t. II. p. 366.

²⁰⁾ Wenn Verhoeff in seinem Aufsatze über das Werdener Chartular, obwohl ihm die Werdener Tradition und insbesondere die betreffende Stelle des Syllabus bekannt war, dennoch Hembil zum ersten Abte von Werden macht, so liegt dies wohl mehr in seiner zu weit gehenden Deferenz gegen die Autorität Erhard's, als in einer durch eigene Entschiedenheit bestimmten Ueberzeugung begründet. Wenigstens können die Gründe, die er für seine Ansicht beibringt, kaum ernsthaft gemeinte sein. Denn weder der Text des dem Abte Hembil gewährten Immunitäts-Briefes, noch die Konfirmations-Bulle Papst Stephans V. (S. Cod. dipl. W. XLIII.) können hier beweisende Momente bilden. Der Text des besagten Briefes wiederholt sich nämlich buchstäblich auch in den folgenden Werdener Immunitäts-Briefen bis in die Zeit der Salier. Man sehe Lacomblet I, 90. 92. u. 120. Man wird also, wenn dieser Text Hembil als den ersten der Werdener Abte erweisen könnte, Gleiches auch für die

Ueberlieferung, der 21. December 886, mit denselben im besten Einklange. Sogar die Notiz des Syllabus, daß Andulf wenige Jahre die Wahl überlebt habe, welche also die Dauer seines Amtes doch auf einige Jahre erstreckt, kann mit jener Ueberlieferung leicht vereinbart werden, obwohl hiernach in Wirklichkeit die Amtsdauer kaum anderthalb Jahre gewährt hat. Von Hembil läßt sich nämlich annehmen, daß er, dem gewöhnlichen Herkommen folgend, bald nach dem Antritte die königliche Bestätigung der Stifts-Immunität nachgesucht und erhalten habe, und also, da der ihm ertheilte Immunitäts-Brief König Arnulfs vom 23. August 888 datirt, wenige Wochen oder Monate vorher zum Abte erwählt wurde. Jedenfalls fällt dann der Tod seines Vorgängers Andulf in das nämliche Jahr 888. Andulfs Wahl aber war höchst wahrscheinlich noch im Jahre 886 erfolgt. Denn im augenscheinlichen Interesse der Mönche zu Werden lag es, die Wahl ohne Aufschub und gleich nach dem Empfange der Nachricht von dem Ableben Hildigrims vorzunehmen. Da nämlich dieselben das Recht einer freien Wahl ihres Abtes erst

betreffenden Nachfolger Hembils zu folgern mit gleichem Rechte bezugt sein; was allein schon den Ungrund der Verhoeffschen Behauptung aufdeckt. Die päpstliche Bulle aber erweist nichts anderes, als daß Hembil der erste Abt zu Werden gewesen ist, der die päpstliche Bestätigung der Werdener Privilegien nachgesucht und erhalten hat; daraus aber kann mit nichts gefolgert werden, daß er auch der erste in der Reihe der freigewählten Abte gewesen sei. Päpstliche Bestätigungs-Bullen suchte man überhaupt seltener nach als königliche und kaiserliche Bestätigungen. Einmal waren letztere wirksamer, und dann auch erstere schon durch die weite Entfernung kostspieliger und mühsamer zu erwerben. Wenn schließlich Verhoeff den Abt Andulf « aus falscher Tradition, aus einer bloßen Verwechselung des Namens des Königs Arnulf, welcher zuerst den Schutzbrief dem Abte Hembil erneuerte » sich entstanden denkt und meint, « ein unwissender Schreiber habe leicht diesen Irrthum begehen können, der dann stehend geworden sei », so wird uns wohl Niemand im Ernste eine Widerlegung dieser sonderbaren Hypothese zumuthen wollen.

kürzlich erworben hatten und jetzt zum ersten Male zur Aus-
führung brachten, so war die Besorgniß, die freie Wahl möchte
behindert werden, und trotz des Privilegiums die Aufdringung
eines Fremden erfolgen, nur zu gerechtfertigt; nur durch eine
schleunige Wahl war dem vorzubeugen. Erfolgte aber die Wahl
Andulfs noch zu Ende des Jahres 886, so war dieses Jahr
nach der gewöhnlichen Rechnungsweise der Chroniken, das erste
des Amtes, und also das Sterbejahr 888 schon das dritte.
So aber wird das «*annis paucis*» des Syllabus vollkommen
erklärlich.

Sonach glauben wir hinsichtlich der Sterbetage der beiden
Hilbigrime und des Todesjahres Hilbigrims des Jüngeren den
Nachweis geliefert zu haben, daß die ältere Tradition keinesfalls
zu verwerfen, sondern ausreichend verbürgt sei. Hilbigrim der
Ältere starb nicht am 21. December sondern am 19. Juni 827,
und Hilbigrim der Jüngere nicht am 19. Juni 888, sondern
am 21. December 886.

(Fortsetzung folgt.)

N a c h t r a g.

Nach dem Abschlusse der in den vorstehenden Miscellen
geführten Untersuchung theilte der Verfasser die gewonnenen
Ergebnisse dem kön. Archivar der Provinz Westfalen, Herrn
Dr. Wilmans mit und ersuchte denselben, die Schriftzüge der
Hilbigrimschen Unterschrift (das Mainzer Dokument befindet sich
nämlich im Besitze des hiesigen kön. Provinzial-Archives) einer
näheren Besichtigung zu unterziehen, da daraus vielleicht das
Alter der Unterschrift genauer bestimmt werden könne. Herr
Dr. Wilmans entsprach der obigen Bitte aufs bereitwilligste
und theilte mir mit, daß die Schriftzüge unzweifelhaft einer
späteren Zeit, als die Urkunde selbst, und zwar aller Wahr-
scheinlichkeit nach erst dem zwölften Jahrhunderte ange-

hören. Auch in Betreff des Hildigrimschen Schreibens an den Propst Reginbert bestätigt Hr. Dr. Wilmans in so weit das gewonnene Ergebniß, daß die Handschrift dieses Briefes mehr auf das Ende, als den Anfang des neunten Jahrhunderts hinzuweisen scheine. Es gesellt sich demnach zu den bisherigen allerdings vollkommen ausreichenden noch ein neues und nicht unwichtiges Beweis-Moment, das diplomatarische.

Dr. H. Beckel.